

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Dietenberger Weg“, Gemarkung Mühlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot hat am 11.12.2017 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dietenberger Weg“ auf der Gemarkung Mühlberg nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 3.780 m², mit einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 242.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die nördliche Teilfläche des Flurstückes Nr. 242,
Im Osten durch die öffentliche Verkehrsfläche Unterer Weg, Flurstück Nr. 245,
Im Süden durch die westliche Teilfläche des Flurstückes Nr. 242,
Im Westen durch das bebaute Grundstück, Flurstück Nr. 243/1.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.10.2017 vom Ing.-Büro AGP, Bad Waldsee.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dietenberger Weg“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Rot an der Rot, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rot an der Rot geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rot an der Rot geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen werden auf der Homepage der Gemeinde Rot an der Rot unter „Rathaus / Veröffentlichungen“ für jedermann zugänglich eingestellt.

Rot an der Rot, 18.12.2017

Irene Brauchle
Bürgermeisterin